

bdp aktuell



Krisen erkennen mit
Frühwarnsystem – S. 2



Persönliche Haftung für
Geschäftsführer wird immer
weiter ausgedehnt – S. 4



bdp ist nun auch in Bochum
vertreten – S. 6



Steuroptimierung
Teil 5 der bdp-Serie zur
Unternehmensnachfolge – S. 7



bdp-Projektsonderkonto bietet
Liquiditätsspielräume – S. 10

Was tun wenn's brennt?

Krisenerkennung und Geschäftsführerhaftung



Neues aus Eichels Hexenküche:
Droht das Ende der
Verlustzuweisung? – S. 11

Krisen erkennen mit Frühwarnsystem

Eine kontinuierliche und schnell erfassbare Soll-Ist-Analyse bietet Informationen, die schnelle Gegenmaßnahmen ermöglichen

Der menschliche Organismus besitzt ein sensibles Frühwarnsystem. Stufen des Unwohlseins sind gefolgt von der Interpretation des Verlaufs der Fieberkurve. Die Bereiche lassen sich von „normaler“ über „erhöhter“ Temperatur bis zur Diagnose „Fieber“ messen. Überschreitet die Temperatur 40,5 Grad, dann ist Gefahr in Verzug. Auch für den Organismus „Unternehmen“ lassen sich Instrumente implementieren, die in Form eines Frühwarnsystems entsprechende Diagnosesignale senden, die dann zu den notwendigen Therapiemaßnahmen führen. Ist die Zielerreichung von Plandaten gefährdet, soll dies mit zeitlichem Vorlauf signalisiert werden, damit rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Eine dafür wesentliche Maßnahme ist die Erstellung von Analysen, die auf Plan- und Ist-Abweichungen aufbauen, wie sie durch das Monats- oder Quartalsreporting aufgezeigt werden, welches bdp seinen Mandanten anbietet. Die übersichtliche Struktur des Reportings ermöglicht eine schnelle Lagebeurteilung. Die scharfe Ist-Analyse filtert über

Ist die Zielerreichung von Plandaten gefährdet, signalisiert das bdp-Reporting dies rechtzeitig, damit entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

die Darstellung der Plan-Ist-Abweichungen schnell die wesentlichen Fakten heraus, die zur Entscheidungsgrundlage von Gegenmaßnahmen werden. Das Reporting entspricht einer von Banken und sonstigen Finanziers erwarteten Form. Ein regelmäßig und pünktlich erstelltes aussagefähiges Reporting ist zudem ein wesentliches Ratingkriterium nach Basel II.

Die kontinuierliche Abweichungsanalyse zeigt auf, ob die Ziele am Jahresende oder rollierend in den nächsten zwölf Monaten erreicht werden können. Das „hochgerechnete Ist“ dient beim Vergleich zwischen Plan- und Ist-Werten der Plausibilisierung der laufenden Jah-

resplanung. Da mit der Zeit die Datenbasis größer wird, werden auch die Hochrechnungen verlässlicher. Je nach den individuellen Branchengegebenheiten lassen sich zufällige Schwankungen, z. B. durch Quartalsvergleiche, tendenziell ausschließen.

Im Zeitablauf kann der Vergleich von Monats-, Quartals- oder Jahreszahlen mit den Daten der Vorjahre weitere wichtige Indikatoren zur Beurteilung der Unternehmensentwicklung liefern. Das Berichtswesen des Unternehmens lässt sich neben der globalen Sicht auf das Gesamtunternehmen genauso auch auf einzelne Profitcenter, Produktgruppen, Abteilungen etc. herunterbrechen. Zielstellung sollte ein weitgehend normiertes Berichtswesen sein, das für jeden Bereich den wesentlichen Überblick zur Ist-Analyse und zum weiteren Ausblick auf einer Seite liefert.

Ein Reporting- und Frühwarnsystem kann allerdings nur verlässlich funktionieren, wenn die Verdichtung von Konten einer klaren Systematik folgt. Die Einbeziehung des Steuerberaters oder eines externen Beraters ist unerlässlich und kann nur empfohlen werden.

Eine Krisenfrüherkennung darf aber nicht ausschließlich auf der Basis harter Geschäftszahlen, deren Plan-Ist-Vergleich und entsprechender Hochrechnungen vorgenommen werden. Grundsätzlich gilt, dass in einem marktwirtschaftlichen System wirtschaftliche Entwicklungen nicht treffsicher vorhergesagt werden können. Deshalb sollten für das operative Controlling möglichst Daten kurzer Zeitscheiben gezogen werden. Das bdp-Reporting werden Sie deshalb auf Sicht von 12 bis 24 Monaten immer in Monatsscheiben dargestellt sehen.

Das Prognoserisiko kann nur verringert werden, wenn man sich mögliche Entwicklungsszenarien vor Augen hält.

Im Rahmen einer „Sensitivitätsanalyse“ sollte die Zielempfindlichkeit der Kosten- und Mengenparameter kritisch beleuchtet werden. Es hat sich gezeigt, dass die Einbindung von „neutralen“ Beratern wie bdp häufig zu objektiveren Ergebnissen führt. In Einzelfällen arbeitet bdp gezielt mit Fachleuten der jeweiligen Branchen zusammen, um die Ergebnisse der Analyse noch einmal plausibilisieren zu können. An dieser Stelle wird neben den so genannten „harten“ Ratingkriterien auch die darüber hinausgehende Einbeziehung der „weichen“ Ratingkriterien gewährleistet. Die Identifizierung von kritischen Faktoren schafft die Voraussetzung für die Simulation von „worst-case-Szenarien“.

Die Darlegung der „weichen“ Kriterien spielt schon jetzt eine ganz wesentliche Rolle. Von vielen Unternehmen wird dies unterschätzt. Von Einzelfällen abgesehen, verfügen die Banken im Regelfall nicht über die entsprechenden Branchenkenntnisse, mit denen sie im Detail die aktuell notwendigen Schlüsse zur objektiven Beurteilung eines Unternehmens ziehen können. Damit wird deutlich, dass gerade an dieser Stelle die neutrale Stellungnahme eines Beraters zu einem wesentlichen Vertrauensvorschuss der Bank gegenüber dem Unternehmen führen kann.

Zusammenfassend gilt: Zur Erstellung eines optimalen Frühwarnsystems müssen die wesentlichen Indikatoren gefunden werden. Trotzdem ist die Systematik so einfach wie möglich zu konzipieren, damit die Ergebnisse schnell erfassbar und entsprechend zielgerichtet interpretierbar sind. Umfangreiche Unterlagen, die erst stundenlang studiert werden müssen, werden von den Mitarbeitern erfahrungsgemäß nicht akzeptiert.

Ein im Unternehmen implementiertes Frühwarnsystem ist regelmäßig zu verfeinern und damit auch den sich verändernden Gegebenheiten anzupassen. Die Gefahr, sich auf ein Frühwarnsystem zu verlassen, welches über die Zeit falsche Prognosen abgibt, ist nicht zu unterschätzen.

Matthias Schipper

Editorial

Liebe Leser,

„Was tun wenn's brennt?“, fragen wir in unserem Titelthema und nehmen damit einen Problemkreis ins Visier, der nach unseren Erfahrungen viele Mandanten beschäftigt: Was ist in bekanntermaßen schwierigen Zeiten zu tun, wenn das Unternehmen in die Krise gerät bzw. was ist zu tun, damit eine Krise vermieden wird?

Mit dem bdp-Reporting bietet bdp ein zuverlässiges Frühwarnsystem, das wesentliche Indikatoren des geschäftlichen Erfolgs übersichtlich und zielgerichtet interpretierbar erfasst. Es ist damit ein Instrument, das sowohl hilft, die Krise durch geeignete Gegenmaßnahmen zu vermeiden als auch in brenzligen Situationen die Übersicht zu bewahren.

Diese gute Übersicht und überlegtes Handeln ist unabdingbar, will man sich nicht unkalkulierbaren Haftungsrisiken finanzieller oder gar strafrechtlicher Art aussetzen. Davor sind selbst Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften nicht gefeit. Über den Trend, die persönliche Haftung immer weiter auszudehnen, sprachen wir mit den Rechtsanwälten Cornelia und Helmut Herrmann von der Bochumer Kanzlei Herrmann & Herrmann, mit der bdp Bormann Demant & Partner seit kurzem kooperieren. Die Sozietät bdp ist somit nun auch in Nordrhein-Westfalen vertreten.

In dieser Ausgabe beschließen wir unsere Serie zur Unternehmensnachfolge und behandeln die Frage, wie bei einer Geschäftsübertragung die steuerlichen Abgaben minimiert werden können. Ältere Ausgaben von bdp aktuell finden Sie auf www.bdp-team.de.

Im Projektgeschäft entsteht oft erheblicher Liquiditätsbedarf, weil Vorleistungen finanziert und Anzahlungen für Bürgschaften hinterlegt werden müssen. Aus diesem Liquiditätsdilemma helfen bdp-Projektsonderkonten heraus.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A .

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Matthias Schipper

Matthias Schipper

ist Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH und in dieser Funktion oft in Restrukturierungsfällen „hands on“ als Interimsmanager (CRO) im Unternehmen tätig.



„Die Krise steigert die Risiken enorm!“

Auch Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften werden durch die aktuelle Rechtsprechung immer mehr in Haftung genommen



zeit extrem an. „Organhaftung“ ist das aktuelle Schlagwort, nach dem sowohl Geschäftsführer, Vorstände, aber auch Aufsichtsräte einer Kapitalgesellschaft in die persönliche Haftung genommen werden können. Das weitet sich aus bis hin zu strafrechtlich relevanten Bereichen.

Nicht nur außergewöhnliche Herausforderungen sondern auch gemeinhin als normale Geschäftsvorfälle bewertete Handlungen sind mit immer mehr unkalkulierbaren Haftungsrisiken verbunden.

____Die Haftung soll sich auch auf Bereiche erstrecken, die bislang landläufig als normale Geschäftsvorfälle gewertet wurden. Frau Herrmann, können Sie Beispiele nennen?

Cornelia Herrmann: Zwei ganz herausstechende Beispiele sind das so genannte Cash-Pooling und die Darlehensbeziehung in einer Unternehmensgruppe. Auch in vielen mittelständischen Unternehmensgruppen wird das Cash-Pooling derzeit noch durchgeführt und bedeutet die Bündelung aller positiven und negativen Kontensalden über alle Gruppengesellschaften hinweg bei einer Gesellschaft, meist der Muttergesellschaft. Damit können insgesamt für die Gruppe die Zinskosten möglichst niedrig gehalten und positive und negative Salden miteinander saldiert werden.

Der Bundesgerichtshof hat nun allerdings durch Urteil vom 24.11.2003 (vgl. bdp aktuell Nr. 4, Seite 8, Red.) dieser Verfahrensweise einen Riegel vorgeschoben bzw. sie mit unkalkulierbaren Risiken für die Geschäftsführung versehen. Es muss darauf abgestellt werden, dass die Gewährung von Darlehen und der

Auch Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sind nicht davor gefeit, in persönliche Haftung genommen oder gar strafrechtlich belangt zu werden. Diese Gefahr steigt, wenn das Unternehmen in der Krise ist und eine Insolvenz droht. Aber auch landläufig als normale Geschäftsvorfälle bewertete Handlungen sind immer häufiger mit unkalkulierbaren Risiken behaftet. Über diese Themen sprachen wir mit Rechtsanwältin Cornelia Herrmann und Rechtsanwalt Helmut Herrmann von der Bochumer Kanzlei Herrmann & Herrmann, die neue Kooperationspartnerin von bdp Bormann Demant & Partner ist.

____Herr Herrmann, landläufig wird die Rechtsform der Kapitalgesellschaft verbunden mit dem Glauben, dass die Geschäftsführer dieser Kapitalgesellschaft keine oder nur eine begrenzte Haftung tragen. Dieser Glaube ist aber sowohl nach der Gesetzes-

lage als auch vor allem nach der inzwischen zu beobachtenden Rechtsprechung nicht haltbar?

Helmut Herrmann: Nein, ganz im Gegenteil: Die Haftungsgefahren für den Geschäftsführer einer GmbH steigen der-

Aufbau von Forderungssalden innerhalb einer Gruppe - und dies stellt das Cash-Pooling ja dar - wirklich nur noch aus freien, überflüssigen Vermögensteilen der Gesellschaft erfolgen. Anderenfalls kann ein Untreuetatbestand des Geschäftsführers vorliegen! Noch schlimmer ist es hinsichtlich der oftmals in Unternehmensgruppen anzutreffenden mittelfristigen Finanzierung durch Darlehen mit längerer Laufzeit an einzelne Gruppengesellschaften. Es kommt nicht mehr so sehr darauf an, ob theoretisch eine Rückzahlung durch die Bonität möglich ist, sondern ob tatsächlich nur freies Vermögen verwendet wird.

___Welche weiteren häufig bei mittelständischen Unternehmen vorkommenden Geschäftsvorfälle sind nunmehr mit erheblichen Haftungsrisiken versehen?

HH: Hier ist zuerst die steuerlich verdeckte Gewinnausschüttung zu nennen. Das sind Rechtsbeziehungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und deren Gesellschaftern, seien dies natürliche oder juristische Personen, die entweder einem Fremdvergleich nicht standhalten - z. B. überhöhte Geschäftsführergehälter oder im Fremdvergleich zu hohe Mieten für das im Privatbesitz stehende Gewerbeobjekt - oder aber von der Betriebsprüfung als solche festgestellt wurden. Das Zulassen einer verdeckten Gewinnausschüttung bedeutet für den Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft regelmäßig einen Untreuetatbestand! Dieser Gefahr sind sich die meisten Mandanten nicht bewusst. Dies ist auch ein Grund dafür, warum ein Insolvenzverwalter einer Kapitalgesellschaft stets den letzten Betriebsprüfungsbericht abfordert, um dann ggf. gegen den früheren Geschäftsführer Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Weitere Risiken liegen in der Nicht-einforderung einer ausstehenden Stammeinlage bei einer Kapitalgesellschaft oder der Rückzahlung von Eigenkapital erset-

[Fortsetzung S. 6]

Die MES GmbH hat mit Hilfe von bdp die Sanierungsphase erfolgreich abgeschlossen

Im Spätsommer 2004 erhielt bdp den Auftrag, für die MES GmbH in Henstedt-Ulzburg festzustellen, ob eine Sanierungsfähigkeit und -würdigkeit gegeben ist und somit letztendlich eine Sanierung erfolgreich durchgeführt werden könnte. Die MES, ein Unternehmen der gehobenen Elektrotechnik, hatte mit neuen Produktlinien in der Vergangenheit erhebliche Verluste eingefahren und wies Bilanzrelationen auf, die nicht mehr in die heutige Rating-Landschaft passen.

Konsequent wurden jedoch bereits aus eigener Kraft Maßnahmen von entscheidender Bedeutung eingeleitet und umgesetzt: In der Geschäftsführung trennte man sich von einem Geschäftsführer, die Gesellschafterstruktur wurde entscheidend gestrafft und ein operativ erfahrener Betriebsleiter ins Unternehmen geholt. Nach Feststellung der grundsätzlichen Sanierungsfähigkeit wurde bdp beauftragt, die Bankenverhandlungen zu führen und somit auch die finanzielle Überlebensfähigkeit der MES zu sichern.

In harten und längeren Verhandlungen, die jedoch von beiden Verhandlungsseiten stets konstruktiv und mit dem Ziel geführt wurden, die MES zu erhalten, konnte letztendlich am 25. April 2005 eine weit reichende Vereinbarung mit der BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm, erzielt werden: Die BAG verzichtet auf einen 7-stelligen Betrag an Krediten und gewährt einen deutlich abgesenkten Sanierungszinssatz. Durch diese Maßnahmen werden die restlichen Kredite der BAG sicherer. Für dieses große Entgegenkommen gewährt die MES der Bank eine umfassende Besserungsabrede, die bei einem positiven Geschäftsverlauf dazu führen kann, dass Teile der verzichteten Kreditbeträge später wieder aufleben und

zurückgezahlt werden können.

Für die MES war Verhandlungsführerin Frau Ulrike Dennert-Rüsken, von bdp Berlin: „Letztendlich gab den Ausschlag, dass ein fairer Ausgleich von Chancen und Risiken durch die Besserungsscheinvereinbarung angeboten wurde und für die Restrukturierung kein zusätzliches Fresh-Money von der Bank gefordert wurde. Im Gegenzug kam die BAG dem Unternehmen durch die Zinsstaffel entgegen“. Das Führungsteam der MES, Geschäftsführer Uwe Meyer und Prokurist Jürgen Zaak: „Geholfen hat uns die klar strukturierte Vorgehensweise, notwendige Maßnahmen umzusetzen. Das Verhandlungsergebnis und die gute Auftragslage führen durch die umgesetzten Maßnahmen dazu, dass die MES wieder sicheres Fahrwasser erreicht hat. Unsere Lieferanten spüren dies bereits durch die verbesserte Zahlungsweise.“

www.mes-gmbh.de



bdp-Thema: Was tun wenn's brennt?



Auch wer mit der Rettung seines Unternehmens vollauf beschäftigt ist, muss einen fälligen Insolvenzantrag fristgerecht stellen.

zenden Darlehen. Hinlänglich bekannt ist es wohl, dass Geschäftsführer auch für nicht abgeführte Lohn- und Umsatzsteuern sowie Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer in persönliche Haftung genommen werden können.

____Die genannten Risiken und Haftungstatbestände erhöhen sich ja noch einmal deutlich, wenn die Gesellschaft sich in einer Krisensituation befindet und ggf. später in die Insolvenz geht. Was ist hier noch zusätzlich zu beachten?

CH: Die Krise steigert die Risiken enorm! Da ist natürlich vor allem die Insolvenzverschleppung zu nennen. Sind die Insolvenzantragsgründe eingetreten, muss der Geschäftsführer spätestens innerhalb von drei Wochen diese Antragsgründe entweder beseitigen oder aber den Antrag beim zuständigen Amtsgericht stellen. Häufig wird dies verzögert, was dann zur Insolvenzverschleppung mit all ihren strafrechtlichen, aber auch vermögensrechtlichen Haftungsansprüchen gegen den Geschäftsführer führen kann.

____Welche vermögensrechtlichen Ansprüche sind das?

HH: Bei festgestellter Insolvenzverschleppung kann der Geschäftsführer für Altgläubiger für den so genannten Quotenschaden in Anspruch genommen werden und für Neugläubiger für den

gesamten Betrag der Verbindlichkeiten, die erst nach Eintritt der Insolvenzreife entstanden sind. Der Quotenschaden ist die Verschlechterung des Altgläubigers im Zeitraum vom eigentlichen Eintritt der Insolvenzreife bis zum tatsächlich angemeldeten Insolvenzantrag.

Aber es gibt auch ganz banale Handlungsweisen, derer sich der Geschäftsführer oftmals nicht bewusst ist: So

führen bereits nicht zeitnahe Finanzbuchhaltungen und eine verspätete Bilanzaufstellung - in Krisenphasen muss dies das Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Bilanzstichtag aufstellen - zur Möglichkeit einer konkreten Inanspruchnahme.

____Frau und Herr Herrmann, wir danken Ihnen für dieses Gespräch!



Cornelia Herrmann

ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht.

Helmut Herrmann

ist Rechtsanwalt und Notar. Die Kanzlei Herrmann & Herrmann ist Kooperationspartnerin der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



bdp ab sofort mit Büro in Bochum vertreten

Die Anzahl der von bdp betreuten Mandate hat in den vergangenen Jahren im Ruhrgebiet und grundsätzlich in NRW stetig zugenommen, insbesondere in den Bereichen Finanzierungen, betriebswirtschaftliche Beratung und Restrukturierung sowie Wirtschaftsprüfung. Deshalb kooperiert die Sozietät bdp Bormann Demant & Partner nun mit der Bochumer Rechtsanwaltskanzlei Herrmann & Herrmann und ist so in 44795 Bochum, Hattinger Straße 350 auch büromäßig vertreten.

Gemeinsam mit Herrmann & Herrmann wird unser gesamtes Dienstleistungsangebot in Bochum vertreten sein: Von der Rechtsberatung für Unternehmen und Unternehmer, der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur betriebswirtschaftlichen Beratung in den Bereichen Finanzierungen, Bankverhandlungen und Restrukturierung von Unternehmen. Herr Rechtsanwalt Herrmann ist zudem auch Notar.

Die bdp Management Consultants GmbH eröffnet in Bochum eine selbstständige Niederlassung.

Steueroptimierung

Eine Nachfolgeregelung ist nur dann erfolgreich, wenn die Steuern minimiert wurden

Zum Abschluss unserer Serie zur Unternehmensnachfolge befassen wir uns mit einem Fragenkomplex, dessen optimale Beantwortung entscheidend zum Erfolg eines Unternehmenskaufs bzw. -verkaufs beiträgt: Was ist zu tun, damit möglichst wenig Steuern anfallen? Dazu sprachen wir mit bdp-Partnerin Dagmar Kusch, Rostock, und bdp-Partner Klaus Finnern, Hamburg.

Vermeidbare Fehler, professionelle Suchstrategien, Unternehmensbewertung und Vertragsverhandlungen waren unsere Themen in den vergangenen Monaten.

___ Welche steuerlichen Aspekte müssen bei einer Unternehmensnachfolge beachtet werden?

Klaus Finnern: Wird ein Unternehmen verschenkt oder vererbt, gilt es möglichst, die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu minimieren. Erfolgt eine Übergabe des Unternehmens gegen Entgelt, sind die Ertragsteuern auf den Veräußerungsgewinn beim Veräußerer zu minimieren und andererseits beim Erwerber möglichst abschreibbares Vermögen zu generieren. Sofern eine Übergabe des Unternehmens gegen laufende monatliche Zahlungen erfolgt, sind ebenfalls die ertragssteuerlichen Auswirkungen beim Empfänger und beim Zahlenden zu optimieren.

___ Wonach bemisst sich der erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Wert, wenn ein Unternehmen oder Anteile eines Unternehmens verschenkt oder vererbt werden?

Dagmar Kusch: Dieser Wert ergibt sich in Abhängigkeit von der Rechtsform des betreffenden Unternehmens (vgl. *Abbildung 1*). Bei Einzelunternehmen oder Anteilen an Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) wird zunächst als Ausgangsbasis für die Berechnungen grundsätzlich der Wert des Kapitalkontos zugrunde gelegt. Bei Kapitalgesellschaften hingegen (GmbH, Aktiengesellschaft) ist Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen grundsätzlich der sogenannte „gemeine Wert“, der sich nach dem Stuttgarter Verfahren, einem speziell für steuerliche Zwecke entwickelten

Bewertungsverfahren, ergibt.

___ Fließen denn diese so ermittelten Werte in die Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung ein oder gibt es dort noch Hinzu- oder Abrechnungen?

KF: Die so ermittelten Werte sind nur die Ausgangsbasis für die weitere erbschaftsteuerliche Berechnung. Hiervon wird noch der Freibetrag für die Übertragung von Unternehmensanteilen von TEUR 225 abgezogen. Dann wird der verbleibende Restbetrag mit 65 % bewertet. Der sich danach ergebende Wert geht in die Berechnung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer ein. Dabei werden die individuellen persönlichen Freibeträge zum Abzug gebracht. Ein Beispiel verdeutlicht dies: Wenn von einem Kapitalkonto von TEUR 1.000 nach Abzug des Freibetrags für Unternehmensübertragungen von TEUR 225 eine Zwischen-



Abbildung 1: Berechnung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Ausgangswert:

Einzelunternehmen: Nominalwert Eigenkapital

Personengesellschaft: Nominalwert Kapitalkonto

Kapitalgesellschaft: Bewertung nach Stuttgarter Verfahren (vgl. *Abbildung 2*)

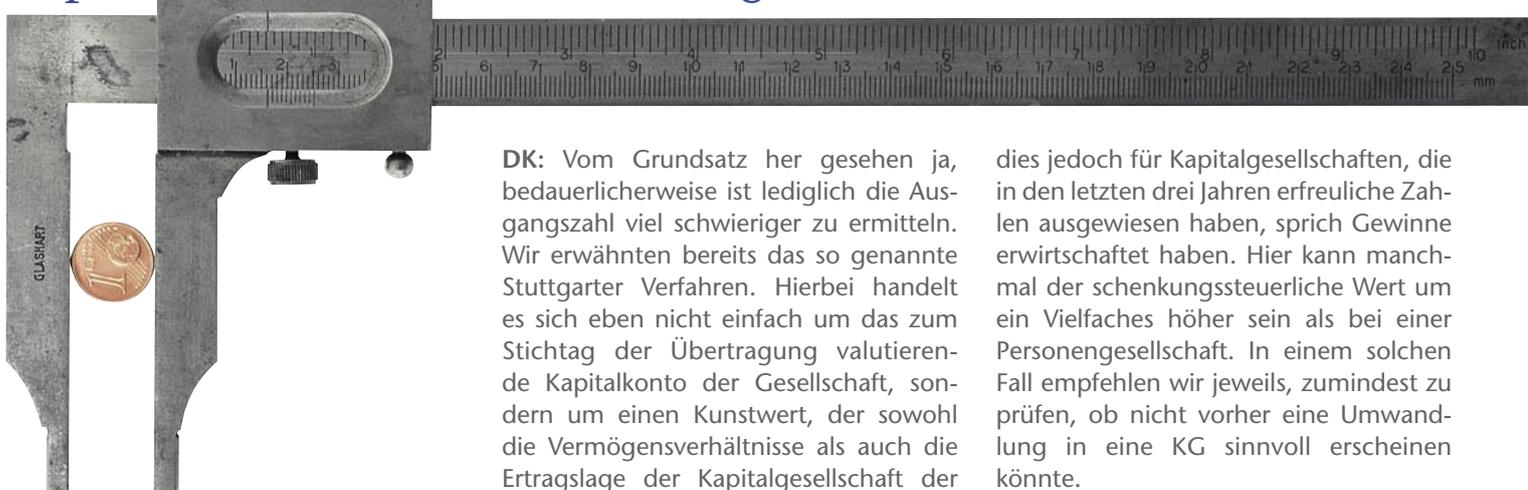
./ Freibetrag von 225.000 EUR

./ 35 % (Ansatz mit 65 %)

./ persönliche Freibeträge (vgl. *Abbildung 3*)

Berechnung mit Hilfe der **Steuersätze** (vgl. *Abbildung 4*)

bdp-Serie: Unternehmensnachfolge



summe von TEUR 775 verbleibt, wird diese mit 0,65 multipliziert. Das ergibt TEUR 504. Davon wird der persönliche Freibetrag abgezogen, bspw. als erbendes Kind TEUR 205. Der Wert für Erbschaftsteuer beträgt somit TEUR 299. Bei einem Erbschaftsteuersatz für Kinder mit Steuerklasse I von 15 % ergibt sich eine Erbschaftsteuer von TEUR 45. (vgl. Abbildung 3 und 4, Red.)

___Gilt diese Berechnung grundsätzlich auch für Anteile an Kapitalgesellschaften?

DK: Vom Grundsatz her gesehen ja, bedauerlicherweise ist lediglich die Ausgangszahl viel schwieriger zu ermitteln. Wir erwähnten bereits das so genannte Stuttgarter Verfahren. Hierbei handelt es sich eben nicht einfach um das zum Stichtag der Übertragung valutierende Kapitalkonto der Gesellschaft, sondern um einen Kunstwert, der sowohl die Vermögensverhältnisse als auch die Ertragslage der Kapitalgesellschaft der letzten drei Jahre berücksichtigt. Nach einer Gesetzesänderung vor ungefähr 2 Jahren wird allerdings das letzte Jahr vor der Übertragung stärker als die anderen Jahre gewichtet, so dass man hier noch einen gewissen Gestaltungsspielraum ausnutzen kann.

___Sind denn GmbH-Anteile grundsätzlich mit einem höherem erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Wert versehen als Anteile an Personengesellschaften?

KF: Auch dies kann man nicht generell beantworten. Bedauerlicherweise gilt

dies jedoch für Kapitalgesellschaften, die in den letzten drei Jahren erfreuliche Zahlen ausgewiesen haben, sprich Gewinne erwirtschaftet haben. Hier kann manchmal der schenkungssteuerliche Wert um ein Vielfaches höher sein als bei einer Personengesellschaft. In einem solchen Fall empfehlen wir jeweils, zumindest zu prüfen, ob nicht vorher eine Umwandlung in eine KG sinnvoll erscheinen könnte.

___Wenn ein Unternehmen nicht verschenkt oder vererbt wird, sondern verkauft wird, was ist dann steuerlich zu beachten?

DK: Grundsätzlich unterliegt die Differenz zwischen Verkaufspreis und dem Buchwert der Beteiligung der Ertragsteuer. Hier ist jedoch zu unterscheiden, welche Rechtsform der Veräußerer gewählt hat - natürliche Person, Kapitalgesellschaft - und vor allem, welche Rechtsform das zu veräußernde Unternehmen hat.

Ist der Veräußerer jeweils eine natürliche Person, so unterliegt der so beschriebene Differenzbetrag bei Veräußerung einer Personengesellschaft grundsätzlich in voller Höhe seiner Einkommensteuer, bei einer Kapitalgesellschaft derzeit nur zur Hälfte (Halbeinkünfteverfahren). Hier sind allerdings Änderungen in Sicht, das Kapitalgesellschaften künftig zu 60 % der Besteuerung unterliegen.

Ist der Veräußerer hingegen eine Kapitalgesellschaft - z. B. eine private Vermögensverwaltungs GmbH innerhalb der Familie -, so unterliegt derzeit der Veräußerungsgewinn nur zu 5 % der Ertragsteuer. Die endgültige Versteuerung setzt dann erst mit Ausschüttung (Fütterung) dieses Veräußerungsgewinns an die Anteilseigner ein, den man ja auf mehrere Jahre verteilen und somit steuern kann.

___Kann man hieraus gewisse Gestaltungsempfehlungen ableiten?

DK: Ja. Zunächst einmal ist grundsätzlich zu ermitteln, welche Ertragsteuern anfallen würden, wenn es sich um Personengesellschaften oder Kapitalge-

Abbildung 2: Bewertung für Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer einer GmbH nach dem Stuttgarter Verfahren

Jahresüberschuss 2001 = TEUR 140	Eigenkapital: TEUR 500
Jahresüberschuss 2002 = TEUR 140	davon Stammkapital: TEUR 50
Jahresüberschuss 2003 = TEUR 140	Fremdkapital: TEUR 500

Vermögenshundertsatz = TEUR 500 / TEUR 50 = 1000 %

Ertragshundertsatz = $\frac{(\text{TEUR } 140 \times 3 + \text{TEUR } 140 \times 2 + \text{TEUR } 140 \times 1)}{6} / \text{TEUR } 50 = 280 \%$

gemeiner Wert = $\frac{68,97}{100} \times (1000 \% + 5 \times 280 \%) = 1.655 \%$

Wertansatz = Stammkapital (TEUR 50) \times 1.655 % = TEUR 827,5

Die Frage, die vom Stuttgarter Verfahren beantwortet wird, lautet: Wieviel EUR ist 1 EUR Stammkapital wert? Hierzu liefert das Stuttgarter Verfahren einen Prozentsatz als Multiplikator, der auf das vorhandene bzw. zu bewertende Stammkapital anzuwenden ist und dann das Ergebnis liefert. Der Multiplikator setzt sich aus zwei Teilen zusammen: dem ertrags- und damit konjunkturunabhängigen Vermögenswert und dem vermögens- und damit finanzierungsunabhängigen Ertragswert.

Beide Werte werden formelmäßig aus den gewichteten Jahresüberschüssen der letzten 3 Jahre (Ertragswert) bzw. aus dem Verhältnis des gesamten Eigenkapitals zum Stammkapital (Vermögenswert) ermittelt. Die beiden Werte werden dann in einer von der Finanzverwaltung vorgegebenen gewichtenden Formel zum gemeinen Wert zusammengefasst.



Abbildung 3: Erbschaftsteuersätze

Wert des Erbes bis einschließlich (in TEUR)	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52	7	12	17
256	11	17	23
512	15	22	29
5.113	19	27	35
12.783	23	32	41
25.565	27	37	47
> 25.565	30	40	50

Abbildung 4: Steuerklasse und persönliche Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag ab 1.1.1996 (in EUR)
I	Ehegatte	307.000
	Kinder und Stiefkinder	205.000
	Abkömmlinge der genannten Kinder und Stiefkinder	51.200
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	51.200
II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	10.300
III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	5.200

sellschaften handelt. Ist die Differenz erheblich, müsste geprüft werden, ob rechtzeitig vor einem Veräußerungsvorgang vielleicht eine Umwandlung gestaltet werden kann.

___Was ist zu beachten, wenn das Unternehmen von Generation zu Generation weitergegeben wird, jedoch durch laufende Rentenzahlungen noch den Lebensabend der abgebenden Generation sichern soll?

KF: Wie bereits erwähnt müssen die steuerlichen Auswirkungen sowohl bei der das Unternehmen abgebenden wie auch bei der das Unternehmen empfangenden Generation beachtet werden. Oftmals bietet es sich an, durch Ausnutzen

des progressiven Einkommensteuertarifs den Rentenempfänger die Leistungen voll versteuern zu lassen und dem Rentenzahler einen möglichst umfangreichen steuerlichen Abzug zu ermöglichen. Doch hier ist Vorsicht geboten, denn schon eine falsche Formulierung in einem Übertragungsvertrag kann aus einer steuerlich abziehbaren „dauernden Last“ eine Nichtabziehbare „Unterhaltsleistung“ werden lassen. Hier rate ich dringend an, sich einem versierten Beraterteam mit frischem rechtlichen sowie steuerlichen Know-how anzuvertrauen.

Derzeit werden übrigens zwei aktuelle Gesetzesvorlagen („Gesetz zur Sicherung der Unternehmensnachfolge“) diskutiert, die eine grundsätzliche Änderung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Behandlung der Übergabe von Betriebsvermögen beinhalten. Hier kann im Einzelfall dringend Handlungsbedarf angezeigt sein, um ggf. vorhandene Steuervorteile noch zu sichern.

___Frau Kusch und Herr Finnern, wir danken für das Gespräch.



Dagmar Kusch ist Steuerberaterin und seit 1995 Partnerin bei bdp Rostock.



Klaus Finnern ist Steuerberater und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.



Sonnen Apotheke: Weichen für die zukünftige Entwicklung gestellt

Bei der bereits seit 1991 erfolgreich bestehenden Rostocker Sonnen Apotheke konnten die Weichen für die Zukunft erfolgreich gestellt werden. Zunächst erfolgte nach eingehender Ist-Analyse eine realistische Bewertung der Apotheke, auf deren Basis die weiteren Verhandlungen erfolgten. Seit der Gründung der Apotheke im 1991 wurde diese als OHG von der Apothekerin Inge Geiger und ihrer Partnerin geführt. Die Partnerin wollte nun auf Basis eines fair ermittelten Wertes ausscheiden. Im Rahmen etlicher Workshop-Beratungen trat die Tochter von Frau Inge Geiger, Frau Dr. Christiane Geiger (im Bild), als neue Gesellschafterin in das Unternehmen ein.

bdp begleitete die Bewertung und die Vertragsverhandlungen sowie die steuerliche Gestaltung des Aus- und Eintritts der alten bzw. neuen Gesellschafterin.

www.sonnen-apotheke-rostock.de



Liquidität und Vertrauen

Das bdp-Projektsonderkonto bietet Liquiditätsspielräume gegenüber Kunden und Lieferanten und schafft zusätzliches Vertrauen



In Projektgeschäften entsteht oft ein erhöhter Liquiditätsbedarf dadurch, dass bereits umfangreiche Bestellungen von Materialien, Beauftragungen von Subunternehmern und Vorleistungen im eigenen Unternehmen durchgeführt und bezahlt werden müssen. Anzahlungen des Kunden sind nicht immer ohne weiteres zu bekommen. Für Anzahlungsbürgschaften verlangt die Bank häufig den Zahlungsbetrag als Hinterlegung, so dass er nicht für die Liquidität des Unternehmens zur Verfügung steht. Für diese Fälle setzte bdp bereits erfolgreich seit Mitte der 90-Jahre das bdp-Projektsonderkonto ein, welches sowohl gegenüber dem Kunden als auch den Lieferanten oder Subunternehmern Liquiditätsfreiräume bietet.

Die Grundkomponenten werden im Folgenden geschildert und können sowohl alle zusammen als auch einzeln oder kombiniert zum Einsatz kommen.

Komponente Auftraggeber: Für das Projekt wird ein spezielles Projektsonderkonto eingerichtet. Der Auftraggeber zahlt befreiend nur auf dieses Projektsonderkonto und bekommt die Gewissheit, dass mit seinen Zahlungen (ggf. auch Anzahlungen ohne Bürgschaft) nur Aufwendungen für sein Projekt bezahlt werden. Wir erreichen dadurch oft, dass der Auftraggeber die Vertragserfüllungsbürgschaft reduziert und für einen (größeren) Teil seiner Anzahlungen keine Anzahlungsbürgschaft verlangt.

Komponente wesentliche Lieferanten: Mit den wichtigsten Hauptlieferanten wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die entweder längere Zahlungsziele einräumt oder auf Zahlungsgarantien bzw. -bürgschaften oder Anzahlungen verzichtet, wenn sie als wichtigste Hauptlieferanten mit in die Überwachung des Treuhänders durch das Projektsonderkonto aufgenommen werden. Dies bedeutet für die an diesem Verfahren beteiligten Hauptlieferanten, dass der Treuhänder aus den Projektgeldern auf dem Projektsonderkonto vorrangig diese Lieferanten bezahlt und somit eine außerordentlich hohe Zahlungssicherheit.

Komponente Bank: Für die begleitende Bank eines solches Projektes ist diese Verfahrensweise häufig dazu geeignet, dass sie den Auftraggeber finanziert und nicht verlangt, dass Anzahlungsbürgschaften eingeholt werden müssen.

Weil der Treuhänder aus den Projektgeldern auf dem Projektsonderkonto vorrangig die Hauptlieferanten bezahlt, kommen diese in den Genuss einer außerordentlich hohen Zahlungssicherheit.

In einigen Fällen mag die Bank sogar eine gewisse Projektsonderfinanzierung als Kredit auf das Projektsonderkonto vornehmen oder aber keine oder eine viel niedrigere Hinterlegung als sonst üblich für eine Anzahlungsbürgschaft fordern.

Insgesamt lässt sich also mit einem Projektsonderkonto sowohl die Liquidität verbessern als auch gegenüber der Lieferantenseite zusätzlich Vertrauen aufbauen.

Gerne beraten wir Sie diesbezüglich und analysieren individuell die Machbarkeit bei Ihren Geschäften. Sofern Sie dies wünschen, besprechen wir dann auch das Prozedere mit Bank, Lieferant oder Auftraggeber.

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.





bdp-Buchtipps: Wie teuer ist billig?



Der Druck, immer billiger zu werden, ist zum Markenzeichen globaler Wirtschaftsprozesse geworden. Wir alle lassen uns auf billig trainieren - doch der Preis dafür ist hoch, denn tiefe Preise bedeuten auch tiefe Einkommen. Und

das Grundprinzip, alles immer schneller, besser und gleichzeitig billiger anzubieten und zu konsumieren, lässt sich nicht endlos steigern - einer der drei Aspekte wird immer leiden. Wir haben an einer Spirale zu drehen begonnen, die sich nicht so leicht stoppen lässt. Aber wohin führt uns der Billigtrend? David Bosshart zeigt: Der Weg in die Dienstleistungsgesellschaft ist ein Trugbild, solange wir nicht bereit sind, für Dienstleistungen zu zahlen.

David Bosshart: Billig. Wie die Lust am Discount Wirtschaft und Gesellschaft verändert, Ueberreuter Wirtschaftsverlag 2004, 192 Seiten, 15,90 Euro

Neues aus Eichels Hexenküche: Droht das Ende der Verlustzuweisung?

Der neueste Entwurf zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für den Standort Deutschland enthält die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 19 % und die Verbesserung der Verrechnungsmöglichkeiten der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer gem. § 35 EStG. Zur Gegenfinanzierung soll nunmehr den letzten Verlustzuweisungsmodellen der Garaus gemacht werden.

Mit Wirkung ab 18. März 2005 tritt ein neuer § 15 b EStG in Kraft. Dieser untersagt sämtliche Verrechnungen von Verlusten aus Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen. Die Verlustverrechnung wird zukünftig nur noch mit zukünftigen Gewinnen aus der ursprünglichen Verlustquelle möglich sein. Dies ist ein systematisch neuer Ansatz, da Verluste aus bestimmten Einkunftsarten nicht mehr mit Gewinnen der gleichen Einkunftsart verrechnet werden dürfen, sondern die Verrechnungsmöglichkeit sich auf die Quelle bezieht. Verluste aus einem geschlossenen Immobilienfonds dürfen dann nur noch mit

Gewinnen aus diesem Immobilienfonds verrechnet werden. Der bisher geltende § 2b EStG wird aufgehoben. Der neue § 15 b EStG gilt für alle Anlagen, die erst nach dem 05. Mai 2005 in den Vertrieb gegangen sind und für die die Zeichnung vor dem 05. Mai 2005 erfolgt ist. Das Gesetz ist noch nicht im Bundestag beschlossen, aber nach der Planung des Gesetzgebungsverfahrens soll es noch in diesem Sommer verabschiedet werden. Ergänzend und flankierend treten am 01. Juli 2005 die neuen Vorschriften des Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) in Kraft. Hiernach benötigen alle Fondsangebote eine Gestattung des Bundesamts für Finanzdienstleistungen (BaFin).

Ulrike Dennert-Rüsken ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Qingdao als Wirtschaftsstandort für deutsche Unternehmen

Unter diesem Motto hat bdp am 24. April zu Ehren des China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT), Qingdao, einen Informationsabend im Hamburger Elysee-Hotel ausgerichtet. Eine hochrangige Delegation der CCPIT, die der Handelskammer nach deutschem Verständnis entspricht, war zu Besuch in Hamburg, um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu intensivieren. Der Leiter der Delegation, Herr Feng, stellvertretender Leiter der CCPIT in Qingdao, stellte (auf Deutsch) die ehemalige Kolonie Qingdao, die Handelskammer und insbesondere die Möglichkeiten deutsch-chinesischer Wirtschaftskontakte vor.

Auf beeindruckende Weise konnte Herr Feng die Vorteile seiner Stadt im innerchinesischen Vergleich und die

hohe Lebensqualität in Qingdao hervorheben. Herr Feng strich die besondere Bedeutung mittelständischer Unternehmen für Handel und Investitionen in Qingdao hervor. CCPIT gewährt Unternehmen volle Unterstützung, wenn es z. B. um die Auswahl von Standorten, Recherche von Wirtschaftsdaten oder Formalitäten bei der Firmengründung in Qingdao geht. Der Vortrag von Herrn Feng wurde durch Herrn Reinhard Pankow, Hamburg, ergänzt, der seit vielen Jahren in China und Qingdao lebt und arbeitet. So konnten sich die Zuhörer ein umfassendes Bild von China und insbesondere der Stadt Qingdao machen.

bdp ist seit vergangenem Jahr in Qingdao tätig und kooperiert mit der Anwaltskanzlei WINCON, die jüngst zu einer der besten Kanzleien in China

ernannt wurde. Das Engagement von bdp in Qingdao wird in besonderem Maße gewürdigt: Herr Feng hat unseren Partner Dr. Jens-Christian Posselt, Rechtsanwalt, im Namen der Stadt Qingdao zum „Repräsentanten zur Förderung für Handel und Investitionen“ ernannt. bdp wird sich also auch in Zukunft und in verstärktem Maße um eine Ausdehnung der wirtschaftlichen Beziehungen mit Qingdao bemühen.



Faxantwort an 030 - 44 33 61 54

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Ich habe Interesse an regelmäßigen Informationen. Nehmen Sie mich bitte in Ihren Verteiler auf.
- Ich bin an einem Unternehmensnachfolgeprozess interessiert und möchte
- mein Unternehmen verkaufen
 - ein Unternehmen erwerben
- Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich bin an der Installation eines Frühwarnsystems interessiert. Bitte informieren Sie mich über das bdp-Reporting.
- Bitte informieren Sie mich über bdp-Projektsonderkonten.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

M&A · Interims-Management
Finanzierungsberatung

GmbH

Berlin

Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum

Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen

in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München

Maximilianstr. 10
80539 München

Rostock

Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin

Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-consultants.de

E-Mail

info@bdp-team.de
info@bdp-consultants.de

Telefon + Fax

Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Impressum

Herausgeber

bdp Management Consultants GmbH
v.i.S.d.P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com